

Reisekostenrichtlinie

Reisekostenrichtlinie des Vereins der Freunde und Förderer der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz e.V. (im Folgenden „Verein“)

Die nachfolgende Richtlinie orientiert sich am Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der Fassung vom 26.05.2005 und wurde vom Vereinsvorstand am **29.04.2023** beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt Art und Umfang der Reisekostenerstattung des Vereins und der Delegierten der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK).
- (2) Die Möglichkeit der Reisekostenerstattung von Personen, die nicht unter (1) genannt wurden, wird vom Kassenwart gesondert geprüft.
- (3) Die Reisekostenvergütung umfasst
 1. die Reisekostenerstattung (§ 4),
 2. die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5),
 3. Sonstiges (§ 6).

§ 2 Reisen

- (1) Reisen im Sinne dieser Richtlinie erfolgen zwischen Wohn- bzw. Studienort und dem jeweiligen Veranstaltungsort. Eingeschlossen ist die Fortbewegung am Zielort, sowie die die Anreise des Ständigen Ausschusses der BauFaK (StAuB) im Vorfeld der BauFaK.
- (2) Die Dauer einer Reise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft am Wohn- bzw. Studienort.
- (3) Abweichende Ausgangs- und Zielorte der Reise sind gesondert mit dem Kassenwart abzustimmen.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Gemäß §1 Berechtigte erhalten auf Antrag eine Erstattung der notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Fahrtkosten werden von den Reisenden in Vorleistung bezahlt. Die Erstattung erfolgt **nach** Einsendung des Reisekostenantrags und aller Originalbelege an den Kassenwart. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Reisekosten per Überweisung **innerhalb von 14 Tagen** erstattet.
- (3) Ist eine Vorleistung durch den Reisenden nicht möglich, räumt der Verein die Möglichkeit

eines Darlehens ein. Der Antrag auf ein Darlehen ist beim Kassenwart zu stellen.

- (4) Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht grundsätzlich einmal zwischen zwei Konferenzen. Darüberhinausgehende Reisekosten können nach gesonderter Prüfung durch den Kassenwart ebenfalls erstattet werden.
- (5) Es besteht nur Anspruch auf Reisekostenerstattung, wenn
 1. das preislich günstigste, zumutbare Verkehrsmittel gewählt wurde und
 2. die Reisekosten nicht von anderer Stelle übernommen werden (z.B. Fachschaft, Hochschule).
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung, wenn
 1. eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit genutzt hätte werden können, oder
 2. sie von anderen Berechtigten gemäß § 1 mittels Kraftfahrzeug befördert wurden.

§ 4 Reisekostenerstattung

- (1) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten zumutbaren Beförderungsklasse (inklusive eventueller Zuschläge, Reservierungsentgelte) erstattet. Höhere Beförderungsklassen werden nur erstattet, wenn diese kostengünstiger sind (beispielsweise aufgrund von Sparangeboten). Die Nutzung kostenintensiver Transportmittel bedarf der vorherigen Zustimmung des **Kassenwarts**.
- (2) Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen (BahnCard, Gruppen- und Ländertickets, Sparangebote etc.).
- (3) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen, Taxi o.Ä. genutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.
- (4) Bei Nutzung von Mitfahrgelegenheiten werden die nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges **0,35 €** je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch **210 €** für Hin- und Rückfahrt. Abrechnungen über eine Kilometerpauschale können nur dann erfolgen, wenn zusätzlich zum *Reisekostenantrag* eine Anwesenheitsbestätigung der entsprechenden Veranstaltung (ausgenommen StAuB- und Vereinstreffen) eingereicht wird.

- (2) Bei Mitnahme von Personen mit Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Verein werden diese mit **0,05 €** pro Person und Kilometer (höchstens **30 €** pro Person) zusätzlich angerechnet.

§ 6 Sonstiges

- (1) Falls zwingend erforderliche Übernachtungskosten nicht von Dritten übernommen werden, sind diese vorab mit dem Kassenwart abzustimmen.
- (2) Weichen die entstanden Fahrtkosten von den in § 4 und § 5 geregelten Vergütungssätzen ab, erfolgt eine gesonderte Prüfung durch den Kassenwart.
- (3) Bei Nichtantritt der Reise wird die Erstattung der Fahrtkosten gesondert durch den Kassenwart geprüft.
- (4) Selbstverschuldete Mehrkosten werden nicht erstattet.